

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim hat in ihrer Sitzung vom 11.7.2003 die folgende

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nauheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.7.1997**

beschlossen.

Sie hat folgenden Wortlaut:

### **Artikel 1**

*Änderung des § 6 Abs. 3 Buchstabe a):*

„Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten mit Ankündigung von Veranstaltungen der Vereine und Organisationen mit Sitz in Nauheim gilt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Buchstabe b als erteilt. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige Vereinigungen sowie für Personen, die sich im Rahmen der Direktwahlen in Nauheim zur Wahl stellen. Die Anzahl dieser Plakate darf die Zahl 20 nicht übersteigen. Die Aufstellung von 21 bis maximal 40 Plakaten bedarf einer Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.“

*Änderung des § 6 Abs. 3 Buchstabe b lfd. Nr. 2:*

„Die Erlaubnis gilt für den Zeitraum von maximal 4 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.“

*Änderung des § 7:*

Es wird folgender Satz am Ende hinzugefügt:

„Die Gebühr für die Aufstellung von 21 bis 40 Plakaten für Vereine und Organisationen mit Sitz in Nauheim richtet sich nach dem dieser Satzung angegliederten Gebührenverzeichnis.“

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauheim, den 1.8.2003

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Nauheim  
in Vertretung

Brugger  
Erster Beigeordneter